Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1937	Nr. 17

Inhalt:

(Nr. 14395.) Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1933 (Gesetzsamml. S. 41), vom 2. Juli 1934 (Gesetzsamml. S. 336) und vom 19. November 1934 (Gesetzsamml. S. 434). Vom 30. Oktober 1937.

Artikel 1.

Die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnungen vom 14. März 1933 (Gesetzsamml. S. 41), vom 2. Juli 1934 (Gesetzsamml. S. 336) und vom 19. November 1934 (Gesetzsamml. S. 434) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

(1) Sparkassen, welche von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge unter 25 vom Hundert, aber nicht unter 20 vom Hundert, und Sparkassen, welche mindestens 25 vom Hundert ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen zu öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken des Gewährverbandes verwenden:

a) ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 7½ vom Hundert ihrer sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 10 vom Hundert ihrer sämtlichen Einlagen beträgt;

c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr ihrer sämtlichen Einlagen beträgt.

(2) Sparkassen, welche von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge von weniger als 20 vom Hundert in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen zu öffentlichen, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken des Gewährverbandes verwenden:

a) die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 10 vom Hundert ihrer sämtlichen Einlagen beträgt;

b) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert oder mehr ihrer sämtlichen Einlagen beträgt.

Artikel 2.

(1) Der Wirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister die Bestimmungen des § 36 Abs. 3 und 4 der Mustersatzung für Sparkassen gemäß Runderlaß vom 26. August 1932 (MBliV. S. 853), vom 9. März 1933 (MBl.f.WiuA. S. 96) und vom 27. Dezember 1934 (MBl.f.WiuA. 1935 S. 2) insoweit zu ändern, als dies zur Angleichung der Mustersatzung an die Vorschriften des Artikels 1 oder zu deren zweckmäßiger Ergänzung erforderlich ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen treten an die Stelle der entsprechenden, insoweit gleichzeitig außer Kraft tretenden Bestimmungen in den Satzungen der einzelnen Sparkassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schacht.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 216 vom 18. September 1937 ist eine von dem Minister des Innern für das Preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. September 1937 über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleische aus Frankreich veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. September 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf für die Erweiterung des Kesselhauses der städtischen Badeanstalt an der Grünstraße

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 12 S. 61, ausgegeben am 20. März 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken, in Welzow NL. zum Betrieb des Braunkohlenbergwerkes Werminghoff und zur Kohlengewinnung in der Gemarkung Koblenz, Kreis Hoyerswerda

   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 18 S. 73, ausgegeben am 1. Mai 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. April 1937

   über die Ausdehnung des dem Zweckverbande Samländischer Küstenschutz in Königsberg (Pr) durch den St.M.-Erlaß vom 1. Juli 1935 verliehenen Enteignungsrechts auf die Schaffung von Wanderwegen und von Lagerplätzen im Bereich des Naturschutzgebiets Samländischer Küstenhain

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 18 S. 71, ausgegeben am 24. April 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Polizeiverwaltung) für den Neubau des Polizeipräsidiums und der Polizeikaserne in Dortmund

   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 22 S. 65, ausgegeben am 29. Mai 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. August 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Belsen für den Bau einer Schule

   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 34 S. 114, ausgegeben am 21. August 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Bezirksverband Nassau in Wiesbaden zum Ausbau der Reichsstraße 54 (Wiesbaden — Limburg — Siegen) in der Gemarkung Niederneisen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 36 S. 148, ausgegeben am 4. September 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Erweiterung der alten Kaserne in Burg b. M.

   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 37 S. 147, ausgegeben am 11. September 1937;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Erwerb von Grundeigentum in der Alexander- und Dircksenstraße zur Herstellung und zum Betrieb einer elektrischen Schnellbahn

   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 78 S. 235, ausgegeben am 29. Sept. 1937;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1937

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Börninghausen zum Bau einer Schulturnhalle

   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 38 S. 127, ausgegeben am 18. September 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1937

    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfinanzverwaltung) zum Bau eines Zollwachthäuschens in Bimmen

    durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 39 S. 223, ausgegeben am 25. September 1937;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. September 1937

    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Oberroßbach (Dillkreis) zur Anlage eines Friedhofs

    durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 39 S. 160, ausgegeben am 25. September 1937;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. September 1937

    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hemer zur Herstellung eines öffentlichen Weges

    durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 39 S. 129, ausgegeben am 25. September 1937;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichshauptstadt Berlin für den Bau eines Verwaltungsgebäudes des Verwaltungsbezirkes Kreuzberg
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 78 S. 235, ausgegeben am 29. Sept. 1937;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für die Erweiterung des Standortübungsplatzes Insterburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 41 S. 129, ausgegeben am 9. Oktober 1937;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Seestadt Pillau für den Ausbau der Plantagenstraße bis zur Sudermannstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 42 S. 177, ausgegeben am 9. Oktober 1937;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Aachen zur Begradigung der Straße Aachen—Nütheim—Walheim zwischen km 7,0 und 7,8 in der Gemeinde Walheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 45 S. 226, ausgegeben am 2. Oktober 1937;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Wasserbauverwaltung) für den Lippedurchstich V in der Gemarkung Dolberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 41 S. 159, ausgegeben am 9. Oktober 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.